

Antrag zur Satzung

Vermögensbindung im Falle der Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, § 15 (Auflösung) der Satzung wie folgt zu ändern:

bisher	neu
§ 15 Auflösung 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin ist, oder den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin selbst. Die Körperschaft darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.	§ 15 Auflösung 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin ist, oder den Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin selbst. Die Körperschaft darf das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 Abs. 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwenden. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

Begründung

Das zuständige Finanzamt bemängelte die 2020 im Zuge des Beitritts in den Paritätischen Wohlfahrtsverbands in der Satzung geänderte Regelung der Vermögensbildung. Diese entspräche nicht der Vorschriften der Abgabenordnung und forderte, in der Vorschrift über die Vermögensbindung entweder eine spezifische, öffentliche oder gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, an welche das Vereinsvermögen im Fall der Vereinsauflösung oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit fällt, oder aber die Verwendung in diesen Fällen an bestimmte Steuerbegünstigte Zwecke i. S. der Abgabenordnung zu binden.

Die Satzung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands verlangt von den Mitgliedsorganisationen die Eingrenzung der potenziell begünstigten Organisationen im Falle der Auflösung auf den Verband selbst und seine Mitglieder. Die oben vorgeschlagene Änderung stellt eine Mischform der beiden Optionen dar, die sowohl den Anforderungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands als auch der Abgabenordnung entspricht, indem sie die Verwendung des Vermögens auf die Vereinszwecke der DeGeDe beschränkt und den Kreis der potenziell begünstigten Organisationen auf den Paritätischen Wohlfahrtsverband und seine Mitglieder begrenzt, ohne die Frage der Vermögensnachfolge voraussetzend abschließend zu regeln.

Diese Formulierung wurde dem Finanzamt zur Stellungnahme vorgelegt, welches erklärte, keine Bedenken zu haben, die aus steuerlicher Sicht gegen diesen Satzungsänderungsentwurf sprächen.